

## Stellungnahme des NLGA zur Verfahrensweise bei MRE-positiven Beschäftigten in außerklinischen Einrichtungen des Gesundheitswesens

MRE ist die Abkürzung für multiresistente Erreger. Hierbei kann es sich um HA-MRSA, LA-MRSA, CA-MRSA, 3MRGN, 4MRGN oder VRE handeln. Zur Erläuterung dieser und weiterer Begriffe finden Sie auf der Website [www.mrsa-netzwerke.niedersachsen.de](http://www.mrsa-netzwerke.niedersachsen.de) (dort Dokumente / Stationäre Einrichtungen) ein Glossar und weitere Informationsschriften.

Sollten sich Beschäftigte in außerklinischen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes als MRE-Träger erweisen, ist im Sinne einer Risikobewertung zu hinterfragen, ob und inwiefern diese Personen durch ihre Tätigkeiten andere Menschen, z. B. Bewohner oder Patienten gefährden. Diese Bewertung obliegt den Entscheidungsträgern vor Ort.

Eine Gefährdung kann für pflegerisch oder medizinisch zu versorgende Personen (Bewohner oder Patienten) bestehen. Gesunde Beschäftigte oder Besucher etc. sind i. d. R. nicht gefährdet.

Die **Übertragung** von MRE erfolgt durch direkte und indirekte Kontakte und evtl. über Tröpfchen beim Husten oder Niesen. In außerklinischen Einrichtungen bewirkt die Übertragung meist eine MRE-Kolonisation und nur selten eine Infektion. Die Entstehung einer MRE-bedingten Infektion ist möglich, wenn die Übertragung im Zuge invasiver Maßnahmen erfolgt. Gemeint sind medizinisch-pflegerische Tätigkeiten, die mit Infektionseintrittspforten in enger Verbindung stehen. Beispiele: Tracheostoma-Pflege, tracheales Absaugen, Katheterwechsel oder Verbandwechsel.

Bei MRE-positiven Beschäftigten liegt meist eine Kolonisation vor, die z. B. im Rahmen eines Krankenhausaufenthaltes oder eines Zufallsbefundes ermittelt wurde. Je nach MRE-Art können unterschiedliche Körperregionen wie der Nasen-Rachenraum und/oder die Haut (bei MRSA und MRGN), die Harnwege und/oder der Darm (bei MRGN und VRE) kolonisiert sein. Eine MRE-bedingte Infektion besteht nur in Ausnahmefällen. Somit ist der Status „MRE-positiv“ nicht mit einem Krankheitszustand bzw. einer Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen.

Schlussfolgernd daraus werden folgende **Festlegungen** bei MRE-positiven Beschäftigten empfohlen:

- Generell sind die Maßnahmen der Basishygiene, insbesondere die indikationsgerechte Händedesinfektion, der Verzicht auf jeglichen Handschmuck und künstliche Fingernägel und adäquate Nutzung von Persönlicher Schutzausrüstung konsequent und ungeachtet der besonderen Situation und unter Beachtung der Biostoffverordnung bzw. der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 250 umzusetzen.

Ein Werkzeug zur Beurteilung der Basishygiene finden Sie unter dem Titel „MRE / BasisPlus“ auf der Website [www.mrsa-netzwerke.niedersachsen.de](http://www.mrsa-netzwerke.niedersachsen.de) (dort Dokumente / Stationäre Einrichtungen).

- Die Durchführung grundpflegerischer Maßnahmen verlangt daher von den Pflegenden i. d. R. keine zusätzliche Persönliche Schutzausrüstung oder Beschäftigungseinschränkungen.
- Ergänzend zu den Maßnahmen der Basishygiene tragen MRE-positive Beschäftigte mit einer Kolonisation der oberen Atemwege bei der Durchführung invasiver medizinisch-pflegerischer Maßnahmen einen Mund-Nasenschutz oder werden von der Durchführung solcher Maßnahmen befreit. Wenn lediglich eine Kolonisation der Haut, des Darmes oder der Harnwege vorliegt genügen die basishygienischen Maßnahmen.
- Für medizinisch-pflegerisch handelnde Personen mit einer MRE-Kolonisation der oberen Atemwege, die aufgrund einer Atemwegsinfektion oder aus anderen Gründen häufig Husten oder Niesen ist ein Ausschluss von direkten Patienten- oder Bewohnerkontakten oder das Tragen eines Mund-Nasenschutzes bei allen Patienten- oder Bewohnerkontakten notwendig.
- Die Verwendung eines langärmeligen Schutzkittels zum Schutz des Patienten bzw. Bewohners ist nicht erforderlich, wenn bei Vorliegen einer Haut-Kolonisation die Unterarme in die Händedesinfektion mit einbezogen werden.
- Bei Beschäftigten mit einer 3MRGN- oder VRE-Kolonisation, die ausschließlich hauswirtschaftlich ohne Patienten- bzw. Bewohnerkontakt tätig sind und keinen Kontakt zu Lebensmitteln haben, sind keine weiteren Verhaltensregeln bzw. Hygienemaßnahmen notwendig.
- Wenn Beschäftigte mit Lebensmittelkontakt eine akute infektiöse Gastroenteritis oder infizierte Wunden bzw. Hautkrankheiten aufweisen, muss eine Meldung (nach §42 IfSG) an das örtliche Gesundheitsamt erfolgen und unabhängig von einer evtl. MRE-Beteiligung ein (zeitweises) Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Wenn dagegen nur eine MRE-Kolonisation vorliegt sind weitere, über die Basishygiene hinausgehende Maßnahmen, im Lebensmittelbereich nicht notwendig.
- Generell wird bei MRSA-positiven Beschäftigten die Durchführung einer MRSA-Sanierung empfohlen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Finanzierung der Sanierungsmittel in diesem Fall weitgehend ungeregelt ist. Eine Informationsschrift zum Thema „MRSA-Sanierung im niedergelassenen Bereich“ finden Sie auf der Website [www.mrsa-netzwerke.niedersachsen.de](http://www.mrsa-netzwerke.niedersachsen.de) (dort Dokumente / Stationäre Einrichtungen).

- MRE-positiven Beschäftigten ist auf Wunsch eine arbeitsmedizinische Vorsorge durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt zu ermöglichen (Wunschvorsorge nach § 5a der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge).
- Die genannten Empfehlungen erlauben und erfordern in Hinblick auf individuelle Sachverhalte Abweichungen. Eine individuelle Entscheidung, ggf. unter Hinzuziehung des Gesundheitsamtes, ist u. a. in Hinblick auf berufliche Tätigkeitsverbote gemäß §31 Infektionsschutzgesetz insbesondere bei folgenden Sachverhalten erforderlich:
  - Kolonisation oder Infektion von Beschäftigten mit PVL-bildenden *Staphylococcus aureus*, unabhängig davon, ob die Variante CA-MRSA vorliegt oder nicht.
  - Beschäftigte mit MRE-kolonisierten nässenden oder schuppigen Hauterkrankungen.
  - Kolonisation oder Infektion von Beschäftigten mit
    - 4MRGN
    - 3MRGN *Klebsiella pneumoniae*
    - 3MRGN *Acinetobacter baumannii*.
  - MRE-Kolonisationen oder -Infektionen von Beschäftigten im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens.

### Impressum

**Herausgeber:**

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt  
Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover  
Fon: 0511/4505-0, Fax: 0511/4505-0

[www.nlga.niedersachsen.de](http://www.nlga.niedersachsen.de)

1. Auflage Januar 2017